

Ergänzende Bestimmungen der Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH (ewb) zur TAB 2007

Geltungsbereich Verteilernetz der ewb in

Bruchsal

und Ortsteile:

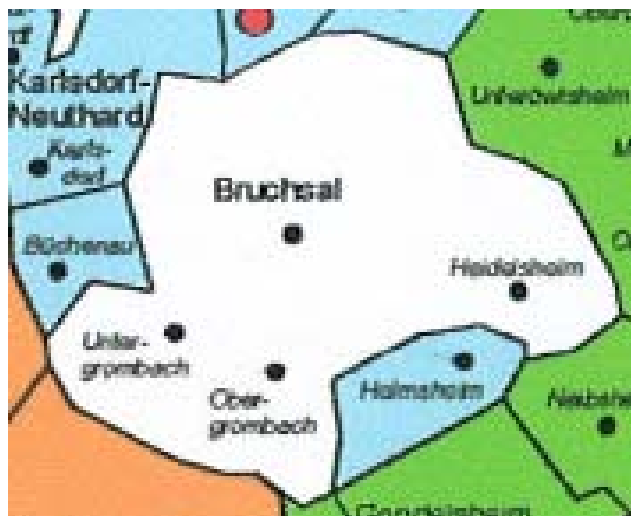
Obergrombach

Untergrombach

Heidelsheim

Büchenau

Helmsheim



Erläuterungen der ewb zur TAB 2007

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt TAB 2007	Titel
0	Allgemeines
1	Geltungsbereich
2	Anmeldung elektrischer Anlagen und Geräte
3	Inbetriebsetzung
4	Plombenverschlüsse
5	Hausanschluss
6	Hauptstromversorgung
7	Zähl- und Messeinrichtungen, Steuereinrichtungen, Zählerplätze
8	Keine Ergänzungen der ewb
9	Steuerung und Datenübertragung
10	Elektrische Verbrauchsgeräte
11	Keine Ergänzungen der ewb
12	Keine Ergänzungen der ewb
13	Eigenerzeugungsanlagen mit bzw. ohne Parallelbetrieb
14	Schaltbilder

0. Allgemeines

Die vorliegende Ergänzung (Planungshilfe) soll die in den TAB enthaltenen Bestimmungen präzisieren, dem Installateurunternehmen (VIU) / Messstellenbetreiber (MSB) die Planung erleichtern und Rückfragen beim Verteilnetzbetreiber (VNB), hier Energie und Wasserversorgung Bruchsal GmbH (ewb), minimieren.

1. Geltungsbereich

Zu (2) Bei Anlagenmängeln wie z. B. Aufputztafeln (NZ), Zählerplätze in Holzschränken, fehlender Potentialausgleich, starrer bzw. zu geringer Querschnitt der Zählerverdrahtung oder fehlerhafte Isolierung ist eine Anpassung an die jeweils gültige TAB und ihren ergänzenden Bestimmungen vorzusehen.

Diese Ergänzungen gelten im Netzgebiet der Energie und Wasserversorgung Bruchsal GmbH (ewb).

2. Anmeldung elektrischer Anlagen und Geräte

2.1 Anmeldung zur Zählersetzung

Die Anmeldung erfolgt mit dem Formblatt:

Anmeldung zur Zählersetzung / Inbetriebsetzung Strom (Fertigstellungsanzeige) Anlage 5

Bei **Zählermontage in einer Niederspannungshauptverteilung (NSHV) und / oder bei einer Wandlermessung** sind der Anmeldung nachfolgende Planunterlagen beizufügen:

1. **einpoliges Übersichtsschaltbild des gesamten ungezählten Anlagenteils**
2. **Aufbauplan der Niederspannungshauptverteilung (NSHV)**
3. **Aufbauplan der Messanlagen (Zählerplätze).**

Diese Messanlagen sind mit der ewb fallweise im Rahmen der Anlagenplanung und immer vor der Montageausführung abzustimmen und genehmigen zu lassen.

3. Inbetriebsetzung

(4) Um eine termingerechte Inbetriebsetzung gewährleisten zu können, ist die frühzeitige Einreichung der vollständig ausgefüllten Fertigstellungsanzeige notwendig.

An dieser Stelle wird besonders auf die erforderlichen Unterschriften hingewiesen. Die Anmeldung muss mindestens 4 Arbeitstage vor dem gewünschten Inbetriebnahmetermin bei der ewb vorliegen.

Mit der Einreichung der Fertigstellungsanzeige wird eine Anlage fertig gemeldet, d. h. die Anlage entspricht den einschlägigen technischen Vorschriften, wie z. B. DIN / VDE, EN etc. sowie der TAB 2007 und den Ergänzenden Bestimmungen zur TAB der ewb in der jeweils gültigen Fassung.

Ist die Inbetriebnahme der Messeinrichtung nicht möglich (z. B. fehlender Verputz oder Estrich im Innenbereich, keine Spannung auf der Zähleranlage, die Schaltanlagenausführung entspricht nicht der TAB oder es ist kein Vertreter des VIU anwesend) und ist somit eine weitere Anfahrt erforderlich, werden diese Mehraufwendungen dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

4. Plombenverschlüsse

(2) Satz 2 entfällt

Die Meldung eines Eingriffes in den ungezählten Teil einer elektrischen Anlage erfolgt mit dem Formular: **Plomben- bzw. Installationskarte**.

Diese ist vom VIU ausgefüllt an die ewb zu senden.

5. Hausanschluss

5.1 Art der Versorgung

(5) Bei der Beantragung des Hausanschlusses ist vom VIU der Leistungsbedarf der Anlage zu ermitteln und auf dem Antrag einzutragen.

Bei gewerblichen Objekten ist eine Zusammenstellung der elektrischen Verbraucher, mit der Gesamtlast sowie dem g-Faktor beizulegen.

5.2 Anschlusseinrichtungen in Gebäuden

Absatz (3).

Zu den feuergefährdeten Räumen/Bereichen gehören im allgemeinen Heizräume mit Heizungsanlagen, deren Gesamtnennwärmeleistung mehr als 50 kW beträgt und Heizöllagerräume, die Heizöltanks mit einem Gesamtvolumen von mehr als 5.000 l enthalten.

5.4 Hausanschluss (Kabel)

(1) Der Planer stimmt die Art der Hauseinführung und den Durchmesser des Schutzrohres der Hauseinführung mit dem VNB ab.

Der VNB sorgt bei Kabelanschlüssen im Gebäude für einen wasserdichten Abschluss des Kabels im Schutzrohr der Hauseinführung, soweit möglich, wird eine Mehrspartenhauseinführung eingebaut. Für die Dichtheit zwischen Schutzrohr (Hauseinführung) und dem Mauerwerk hat der Anschlussnehmer zu sorgen.

Die Kernbohrung / Mauerdurchbruch bzw. der Einbau des Wandfutters kann durch den Anschlussnehmer veranlasst werden. Wünscht der Anschlussnehmer einen gas- oder druckwasserdichten Abschluss, so wird dieser auf seine Kosten durch den VNB eingebaut.

Die Hauseinführung ist Eigentum der ewb, eine Mitbenutzung ist nicht erlaubt.

Bei Bauten mit mehr als zwei Wohneinheiten wird ein Hausanschlussraum nach DIN 18012 verbindlich gefordert.

6. Hauptstromversorgung

6.1 Aufbau und Betrieb

(4) Das Verlängern von HA-Leitungen erfolgt ausschließlich in Schrumpftechnik.

Zu (10) Die zu verlegende Leitung ist mindestens als 5*10 mm² auszuführen.

neu (11) Der Potentialausgleich ist durch Messung auf Funktion zu prüfen. Bei Altanlagen ohne Fundamenterde ist eine geeignete Erde herzustellen. Die Verwendung der Wasserhausanschlussleitung als Erde ist nicht zulässig.

6.2 Bemessung

6.2.1 Leistungsbedarf (Hausanschluss)

Die aus dem Niederspannungsnetz zur Verfügung gestellte Leistung ist auf 50 kW beschränkt.

Bei Leistungen über 50 kW sind die Versorgungsmöglichkeiten aus den ergänzenden Bestimmungen zur NAV zu beachten.

Die Übergänge zu einer höheren Spannungsebene erfolgen immer vorbehaltlich einer Kapazitätsprüfung durch die ewb.

6.2.2 Überstromschutz

Als Standard-Absicherung im HAK werden 3*50 A eingesetzt. somit ist für bis zu 3 WE ein SH-Schalter mit 50 A vorzusehen, ab 4 WE kann auch ein 63 A SHS-Schalter eingesetzt werden (in Abhängigkeit der gewählten HAK-Größe).

Baukostenzuschuss (BKZ)

Die Zuordnung und Höhe der BKZ-Ermittlung ist in den ergänzenden Bestimmungen zur NAV geregelt.

7. Mess- und Steuereinrichtungen, Zählerplätze

7.1 Mess- und Steuereinrichtungen

Zu 7.1 Abs.1 Zählerplätze nach Anhang A 3.2 sind im Versorgungsbereich der ewb nicht zulässig.

(2) Die Möglichkeit für das Nachrüsten einer Steuer- bzw. Datenübertragungseinrichtung ist vorzusehen. Das ist erfüllt, wenn bei *Aufputzmontage* der freie Raum für eine evtl. Nachrüstung links oder rechts neben dem Zäblerschrank - in Mehrkundenanlagen beim Zählerplatz für die Gemeinschaftsanlage - zur Verfügung gestellt wird.

Bei *Unterputzmontage* des Zäblerschranks ist ein Leer- bzw. Rundsteuerfeld vorzusehen.

(4) Im unteren Anschlussraum des Rundsteuerempfängerplatzes befindet sich eine 7-polige Steuerleitungsklemme. Die Höhe des unteren Anschlussraums beim Rundsteuerplatz kann auch 150 mm betragen. Der Stromkreisverteiler im Einfamilienhaus ist entweder seitlich im Schrank oder separat aufgebaut. Bei Mehrfamilienhäusern ist ein allgemeiner Verteiler über dem Rundsteuerplatz möglich.

7.2 Ausführung der Zählerplätze

Absatz 3 wird ersetzt durch:

Im Geltungsbereich der ewb sind nur Zähleranlagen mit einer 3-Punktaufhängung (A 3.1) zugelassen. Zählerplätze nach A 3.2 (eHZ) sind nicht zulässig.

Absatz 5 wird ersetzt durch:

(5) Die Verdrahtung des Zählerplatzes entspricht DIN 43870-3. Für den Anschluss der Zähler ist grundsätzlich eine Zählersteckklemme (Wechsel -

oder Drehstrom) einzubauen. Die Zählersteckklemme ist im rechten Drehfeld anzuschließen, unabhängig vom Drehfeld am HAK.

Zu Abs.9:

(9) Im oberen Anschlussraum sind maximal 2 Sicherungen (z.B. Kellerlicht, Gefriertruhe) zulässig.

Bei kleinen Einspeiseanlagen bis ca.10 kW können im oberen Anschlussfeld auch 3 Sicherungen eingebaut werden.

7.3 Anordnung von Zählerschränken

Absatz 1 wird ersetzt durch:

(1) Zählerschränke werden in leicht zugänglichen Räumen oder Bereichen untergebracht, z. B. - gemäß DIN 18012 - in Hausanschlussräumen, in Hausanschlussnischen, auf Hausanschlusswänden sowie in Zählerräumen. Soweit die Bauordnung des jeweiligen Bundeslandes die Unterbringung in Treppenräumen zulässt, werden Zählerschränke dort vorzugsweise in Nischen nach DIN 18013 eingebaut. Zählerschränke dürfen nicht in Wohnungen von Mehrfamilienhäusern, über Treppenstufen, in Wohnräumen, Küchen, Toiletten, Bade-, Dusch- und Waschräumen, in Garagen und Einfahrten sowie auf Speichern bzw. Dachböden vorgesehen werden.

7.4 Trennvorrichtung vor dem Zähler

(4) Da im Standard-HAK eine Absicherung von 3*50A eingesetzt wird, ist somit ein SH-Schalter mit 50 A einzusetzen. Ab 4 WE kann (in Abhängigkeit der gewählten HAK-Sicherungsgröße) auch ein größerer SH-Schalter verwendet werden.

7.5 Wandlermessungen

(1) Bei Zähleranlagen für Leistungen größer als 40 kW (63 A) sind die abweichenden Bestimmungen auch im Hinblick auf Wandlermessungen mit der Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH abzustimmen.

Die möglichen Ausführungen der Wandleranlagen sind der Anlage zu entnehmen.

In Ausnahmefällen kann auch eine Direktmessung (bis max. 50 kW) eingebaut werden, diese ist immer mit der ewb abzustimmen und von dieser zu genehmigen. Die Zählerverdrahtung ist der höheren Leistung anzupassen. Die dafür benötigte 100 A-Steckklemme wird von der ewb gestellt.

7.6 Besondere Anforderungen

(3) Zu und Abgänge bei Anschlussschränken im Freien (Zählersäulen, Zählerschränken, Kabelverteiler) sind nur als Kabel, auch bei Verlegung im Leerrohr, zulässig.

9. Steuerung und Datenübertragung

Abs. 3 wird ersetzt durch:

Bei Abnahmestellen mit einem Jahresverbrauch größer 100.000 kWh oder einer Leistung größer 30 kW bzw. bei Einspeisestellen nach EEG 2009 / KWK-G 2009 mit einer Einspeiseleistung größer 100 kW ist ein für die Zählerfernabfrage alleinig nutzbarer, durchwahlfähiger, analoger und bei Inbetriebnahme der Messeinrichtung betriebsbereiter Telekommunikations-Endgerätanschluss (TAE N) vom Anschlussnutzer kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Diese Telefonanschlussleitung ist dauerhaft an beiden Enden zu kennzeichnen (z. B. ewb – DFÜ).

Wird kein Telefonanschluss zur Verfügung gestellt bzw. ist die Nutzung des Anschlusses (z. B. wegen Doppelbelegung durch FAX oder Modem) nicht dauerhaft möglich, wird durch die ewb ein anderes geeignetes Ableseverfahren angewandt (MDE-Ablesung, GSM-Modem). Die dadurch anfallenden Kosten sind vom Anschlußnutzer zu tragen.

Bei Errichtung von Neuanlagen bzw. größeren Umbauten (neue Zähleranlage, Ertüchtigung der Elektroinstallation) ist eine Datenverbindung (z. B. Telefonkabel 2*2*0,6) zwischen dem Zählerschrank (Strom) und dem Gas- bzw. Wasserzähler zu verlegen.

10. Elektrische Verbrauchsgeräte

10.3.4 Tonfrequenz Rundsteueranlagen

(4) Die ewb betreibt in ihrem Versorgungsbereich eine Rundsteueranlage mit einer Tonfrequenz von **420 Hz**.

13. Eigenerzeugungsanlagen mit bzw. ohne Parallelbetrieb

Für Zählerplätze von Eigenerzeugungsanlagen (EEG- und KWK-G-Anlagen) gilt die TAB 2007 inklusive der jeweils gültigen ergänzenden Bestimmungen der ewb.

Für die Errichtung bzw. den Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen ist die Richtlinie „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die Errichtung der Anlage bedarf immer, unabhängig der Größe der Anlage, vor der Inbetriebnahme, der Anmeldung und Genehmigung durch die ewb.

Bei Einspeiseanlagen (z.B. Fotovoltaikanlagen) größer 10 kW ist auch mit einem erhöhten Leistungsbezug der Anlage zu rechnen. Damit eine korrekte Messung erfolgt, ist aus eichrechtlichen Gründen der Einbau eines Zweirichtungszählers notwendig (Anlage 6).

Für Eigenerzeugungsanlagen wird aus feuerpolizeilichen Gründen grundsätzlich eine jederzeit frei zugängliche und für die Feuerwehr sichtbar gekennzeichnete Trennstelle gefordert.

Die Einspeisung ins Niederspannungsnetz ist bis zu einer Leistung von 30 kW über den vorhandenen Hausanschluss möglich. Für größere Leistungen ist eine Netzanschlussprüfung durchzuführen (Anlage 5).

14. Schaltbilder, Formulare

- Anlage 1 Schaltbild „Nachtspeicherheizung mit Tagnachladung“
- Anlage 2 Schaltbild „Steuerleitungsklemme Nachtspeicherheizung“
- Anlage 3 Schaltbild „Wärmepumpenanlage“
- Anlage 4 Schaltbild „Wandleranlage 250 – 400 A“
- Anlage 5 „Inbetriebsetzungsformular“
- Anlage 6 „Auftrag zur Durchführung von Netzuntersuchungen“
- Anlage 7 „Einsatz von Einspeisezählern bei Anlagen < 10 kW und > 40 kW“
- Anlage 8 Ergänzung zur TAB 2007 wegen Umsetzung des § 33 Abs. 2 EEG 2009 und § 4 Abs. 3a KWK-G 2009